

**Antrag**  
**des Abg. Sascha Binder u. a. SPD**  
**und**  
**Stellungnahme**  
**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen**

**Dienst zu ungünstigen Zeiten im operativen Dienst  
des Landesamts für Verfassungsschutz**

**Antrag**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. in welcher Höhe in den Jahren 2023, 2024 und 2025 jeweils im operativen Dienst des Landesamts für Verfassungsschutz Dienste im Nachtdienst, Dienste an Sonn- und Feiertagen, Dienste an Samstagnachmittagen, Dienste an Sams-tagen vor Ostern und Pfingsten nach zwölf Uhr sowie Dienste am 24. und 31. Dezember nach zwölf Uhr durch wie viele Personen und wie viele Stunden jeweils insgesamt und durchschnittlich pro Person geleistet worden sind;
2. welche finanziellen Belastungen die Einführung einer Zulage für Dienste zu ungünstigen Zeiten beim Landesamt für Verfassungsschutz entweder analog der Regelung zur Zulage für den lageorientierten Dienst bei der Polizei oder in Form einer pauschalen Besoldungszulage im operativen Dienst zur Folge hätte;
3. wie viele Stunden Mehrarbeit in den Jahren 2023, 2024 und 2025 im operati-ven Dienst des Landesamts für Verfassungsschutz und bei wie vielen Personen insgesamt angefallen sind, wie sich diese auf die genannten Zeitkategorien zu ungünstigen Zeiten verteilen, und auf welche Weise diese Mehrarbeit derzeit abgegolten wird;
4. falls der Landesregierung belastbare Zahlen zu Diensten zu ungünstigen Zeiten beim operativen Dienst des Landesamts für Verfassungsschutz nicht vorliegen, von welchen durchschnittlichen und ungefähren Werten sie ausgeht, und auf welcher Datengrundlage oder Hochrechnung diese Annahmen beruhen;

5. falls der Landesregierung belastbare Zahlen zu Diensten zu ungünstigen Zeiten beim operativen Dienst des Landesamts für Verfassungsschutz nicht vorliegen, wie die Landesregierung sicherstellt, dass trotz fehlender Erfassung dieser Zahlen eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Fürsorgepflicht durch eine ungleiche Verteilung von Diensten zu ungünstigen Zeiten ausgeschlossen ist;
6. ob das Landesamt für Verfassungsschutz gegenüber dem Ministerium des Innern, für Digitalisierung und Kommunen oder dem Ministerium für Finanzen in der Vergangenheit angeregt hat, die Zulagen für einen Dienst beim Landesamt für Verfassungsschutz insbesondere mit Blick auf den Dienst zu ungünstigen Zeiten im Rahmen des operativen Dienstes zu ändern;
7. wie die Landesregierung das Fehlen einer Zulage für Dienste zu ungünstigen Zeiten beim Landesamt für Verfassungsschutz – insbesondere im Vergleich zu den landesrechtlichen Regelungen in Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und im Bund – bewertet.

21.11.2025

Binder, Ranger, Hoffmann, Dr. Weirauch, Weber SPD

#### Begründung

Die Beamteninnen und Beamten des operativen Dienstes beim Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg verrichten ihre Tätigkeit unter erheblichen körperlichen, psychischen und sozialen Erschwernissen. Dazu gehören neben den allgemeinen Anforderungen an die Tätigkeit in einem Nachrichtendienst regelmäßig Nachtdienste, Einsätze an Sonn- und Feiertagen sowie Dienste zu anderen ungünstigen Zeiten. Diese Dienste dürften auch mit erheblichen Mehrarbeitsstunden verbunden sein.

Nach geltendem Recht erhalten Polizeivollzugsbeamte in Baden-Württemberg eine differenzierte Zulage für lageorientierten Dienst nach der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg (EZulVO BW). Diese Zulage würdigt die besonderen Anforderungen von Schichtdienst und lageorientiertem Einsatz. Verfassungsschutzbeamte des operativen Dienstes erfüllen vergleichbare oder teilweise anspruchsvollere Aufgaben unter ähnlichen oder erhöhten Erschwernissen, erhalten jedoch für Dienste zu ungünstigen Zeiten bislang keine Zulagen.

Mit dem Antrag soll aufgeklärt werden, in welcher Höhe entsprechende Dienste im Landesamt für Verfassungsschutz anfallen, wie die verfassungsrechtliche Fürsorgepflicht gewahrt wird und welche Haltung die Landesregierung zur Einführung entsprechender Zulagen für den operativen Dienst beim Landesamt für Verfassungsschutz einnimmt.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2025 Nr. IM6-0141.5-758/3/1 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. in welcher Höhe in den Jahren 2023, 2024 und 2025 jeweils im operativen Dienst des Landesamts für Verfassungsschutz Dienste im Nachtdienst, Dienste an Sonn- und Feiertagen, Dienste an Samstagnachmittagen, Dienste an Sams-tagen vor Ostern und Pfingsten nach zwölf Uhr sowie Dienste am 24. und 31. Dezember nach zwölf Uhr durch wie viele Personen und wie viele Stunden jeweils insgesamt und durchschnittlich pro Person geleistet worden sind;*
- 4. falls der Landesregierung belastbare Zahlen zu Diensten zu ungünstigen Zeiten beim operativen Dienst des Landesamts für Verfassungsschutz nicht vorliegen, von welchen durchschnittlichen und ungefähren Werten sie ausgeht, und auf welcher Datengrundlage oder Hochrechnung diese Annahmen beruhen;*

Zu 1. und 4.:

Zu den Ziffern 1 und 4 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen. Die angeführten Dienste werden im Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) nicht separat in der Zeiterfassung ausgewiesen. Eine administrative elektronische Auswertung ist derzeit technisch nicht möglich und die händische retrograde Ermittlung der betreffenden Zeiten ist in der zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit vertretbarem Aufwand möglich.

- 2. welche finanziellen Belastungen die Einführung einer Zulage für Dienste zu ungünstigen Zeiten beim Landesamt für Verfassungsschutz entweder analog der Regelung zur Zulage für den lageorientierten Dienst bei der Polizei oder in Form einer pauschalen Besoldungszulage im operativen Dienst zur Folge hätte;*

Zu 2.:

Bedienstete des LfV erhalten nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg bzw. nach § 2 Abs. 5 Satz 1 der Tarifverträge über Zulagen an Angestellte und Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder eine Stellenzulage (Sicherheitszulage). Nach § 8 Nr. 2 Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg ist die Gewährung weiterer Zulagen an Beamten und Beamte des LfV ausgeschlossen.

- 3. wie viele Stunden Mehrarbeit in den Jahren 2023, 2024 und 2025 im operati-ven Dienst des Landesamts für Verfassungsschutz und bei wie vielen Personen insgesamt angefallen sind, wie sich diese auf die genannten Zeitkategorien zu ungünstigen Zeiten verteilen, und auf welche Weise diese Mehrarbeit derzeit abgegolten wird;*

Zu 3.:

Eine administrative elektronische Auswertung über die in den oben genannten Jahren insgesamt angefallenen Mehrarbeitszeiten ist derzeit technisch nicht möglich. Beamten und Beamte der Zentralen Observationsgruppe, die überwiegend im Außendienst eingesetzt sind, können Mehrarbeitszeiten nach § 65 Abs. 5 Nr. 2 Landesbesoldungsgesetz vergütet bekommen. Für weitere Bedienstete des

LfV ist dies rechtlich ausgeschlossen. In den Jahren 2023 und 2024 wurden jeweils 500 Std. und im Jahr 2025 620 Std. Mehrarbeit vergütet. Im operativen Dienst des LfV sind Arbeitszeitmodelle eingeführt worden, die den Abbau von Mehrarbeitszeiten plan- und regelmäßig bzw. im Rahmen der allgemeinen Arbeitszeitregelungen sicherstellen.

*5. falls der Landesregierung belastbare Zahlen zu Diensten zu ungünstigen Zeiten beim operativen Dienst des Landesamts für Verfassungsschutz nicht vorliegen, wie die Landesregierung sicherstellt, dass trotz fehlender Erfassung dieser Zahlen eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Fürsorgepflicht durch eine ungleiche Verteilung von Diensten zu ungünstigen Zeiten ausgeschlossen ist;*

*6. ob das Landesamt für Verfassungsschutz gegenüber dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen oder dem Ministerium für Finanzen in der Vergangenheit angeregt hat, die Zulagen für einen Dienst beim Landesamt für Verfassungsschutz insbesondere mit Blick auf den Dienst zu ungünstigen Zeiten im Rahmen des operativen Dienstes zu ändern;*

Zu 5. und 6.:

Zu den Ziffern 5 und 6 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen: Im operativen Dienst des LfV sind Arbeitszeitmodelle eingeführt worden, die den Abbau von Mehrarbeitszeiten plan- und regelmäßig bzw. im Rahmen der allgemeinen Arbeitszeitregelungen sicherstellen. Vom LfV sind aufgrund der rechtlichen Regelungen in den letzten Jahren keine Initiativen ausgegangen, die Zulagen für den operativen Dienst beim LfV zu ändern bzw. zu erweitern.

*7. wie die Landesregierung das Fehlen einer Zulage für Dienste zu ungünstigen Zeiten beim Landesamt für Verfassungsschutz – insbesondere im Vergleich zu den landesrechtlichen Regelungen in Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und im Bund – bewertet.*

Zu 7.:

Es ist bekannt, dass andere Länder teilweise Zulagen im operativen Dienst gewähren. Die Besoldungsgesetze der Länder weisen auch bei den Zulagen Unterschiede auf. Eine gesonderte Übersicht bzw. eine Aufstellung, welche länderübergreifend die Gesamtstruktur hinsichtlich Dienstpostenbewertung und Zulagen aufzeigt, wird nicht geführt. Dies wäre erforderlich, um eine abschließende Bewertung hinsichtlich der derzeitigen Rechtslage im Land im Vergleich zu anderen Ländern abzugeben. Eine Zusammenstellung und Auswertung ist im Beantwortungszeitraum zudem nicht durchführbar.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen